

Gemeinsame Verbändeinformation zu den neuen Informationspflichten zu Stoffen in Erzeugnissen aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Stichwort: SCIP-Datenbank)

verfasst durch die Verbände:

- BDLI Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V.
- Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.
- Handelsverband Deutschland – HDE e.V.
- VDMA e.V.
- wdk Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V.
- Wirtschaftsvereinigung Metalle. e.V.
- Wirtschaftsvereinigung Stahl
- WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.
- ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

Dieses Dokument soll Unternehmen in den Branchen dabei helfen, die in Artikel 9 der derzeit gültigen Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle) bzw. der entsprechenden deutschen Umsetzung im § 16f Chemikaliengesetz (ChemG) festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen. Die Leserinnen und Leser werden auf die Gefahr von Diskrepanzen zwischen der Abfallrahmenrichtlinie und der REACH-Verordnung einerseits und deren Umsetzung durch die ECHA sowie den EU-Mitgliedstaaten andererseits aufmerksam gemacht.

Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für den Inhalt übernommen. Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Die Verbändeinformation dient nur als Anhaltspunkt und bietet nur einen Überblick. Sie erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch auf die exakte Auslegung der bestehenden Rechtsvorschriften. Sie darf nicht das Studium der relevanten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen ersetzen. Weiter sind die Besonderheiten der jeweiligen Produkte, sowie deren unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten zu berücksichtigen. Von daher sind bei den in der Handlungshilfe angesprochenen Beurteilungen, Vorgehensweisen und Maßnahmen eine Vielzahl weiterer Konstellationen denkbar.

WICHTIG: Diese Verbändeinformation stellt ein „lebendes Dokument“ dar, das jederzeit – und je nach Kenntnisstand – angepasst werden kann und soll.

1. Zusammenfassung

Ab dem 5. Januar 2021 sind Lieferanten von Erzeugnissen, d.h. Produzenten oder Importeure von Erzeugnissen, Händler oder andere Akteure der Lieferkette, die Erzeugnisse in Verkehr bringen, verpflichtet, der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) Informationen zu Erzeugnissen mit Stoffen der REACH-Kandidatenliste¹ (sogenannte „besonders besorgniserregende Stoffe“ oder SVHC („Substances of **V**ery **H**igh **C**oncern“)) oberhalb eines Schwellenwerts von 0,1 % w/w zur Verfügung zu stellen. Nicht von den Pflichten erfasst sind Akteure der Lieferkette, die Waren direkt und ausschließlich an Verbraucher liefern. Auf deutscher Ebene finden sich die rechtlichen Voraussetzungen hierzu im neuen § 16f Chemikaliengesetz (ChemG)².

Gemäß Art. 33 (1) der REACH-Verordnung müssen bereits heute Lieferanten von Erzeugnissen ihnen vorliegende Informationen über einem Gehalt von SVHC > 0,1 % w/w an ihre direkten gewerblichen/industriellen Abnehmer weitergeben (weitere Informationen im Anhang II dieses Dokuments). Der neue § 16f ChemG stellt Unternehmen nun vor die Herausforderung, diese Informationen zusätzlich an die ECHA zu übermitteln. Im Falle der Datenübermittlung über die Datenbank SCIP (“Substances of **C**oncern **I**n articles as such or in complex objects (**P**roducts)“) werden detaillierte Informationen zu Erzeugnissen und deren Inhaltstoffen gefordert, die teilweise über die Anforderungen von Art. 33 (1) der REACH-Verordnung hinausgehen.

Dieses Dokument beschreibt die aus heutiger Sicht möglichen Optionen, Aufgaben und Pflichten der betroffenen Unternehmen und gibt Hilfestellungen bei der Umsetzung von § 16f ChemG der deutschen Umsetzung des Art. 9 (1) (i) der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle³), abgekürzt EU-AbfRRL.

Die an der Erstellung dieses Leitfadens beteiligten Verbände stehen weiter im Austausch mit der EU-Kommission, der ECHA und den nationalen Behörden, um die neuen Anforderungen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Bei weiteren Fragen zur Thematik steht Ihnen der für Sie relevante Verband gerne zur Verfügung (siehe Auflistung am Ende dieses Dokuments).

Weiterführende Begriffsbestimmungen aus der REACH-Verordnung sowie einen Überblick über alle relevanten Gesetzestexte finden Sie in Anhang I.

2. Regulatorischer Hintergrund

Lieferanten von Erzeugnissen (auch von Ersatzteilen), in denen ein oder mehrere REACH-Kandidatenstoffe oberhalb des Schwellenwerts von 0,1 % w/w enthalten sind, müssen der ECHA ab dem 5. Januar 2021 bestimmte Informationen zur Verfügung stellen. Die ECHA entwickelt hierzu die SCIP-Datenbank. Grundlage ist Art. 9 der EU-AbfRRL.

Die neue Informationspflicht gegenüber der ECHA knüpft ausdrücklich an die bestehende Informationspflicht gegenüber Abnehmern gemäß Art. 33 (1) der REACH-Verordnung an (vgl. Anhang I dieses Dokuments).

¹ [REACH-Kandidatenliste](#)

² [ChemG](#)

³ [EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG \(konsolidierte Fassung vom 05.07.2018\)](#)

Pflichteninhaber sind Lieferanten von Erzeugnissen im Sinne von REACH Art. 3 Nr. 33, darunter z.B.:

- Produzenten von Erzeugnissen, wenn sie Erzeugnisse in den Verkehr bringen
- EU-Importeure von Erzeugnissen
- Distributoren

Nicht von den Pflichten erfasst sind Einzelhändler, soweit sie nicht Importeur oder Hersteller sind, sowie andere Akteure der Lieferkette, die Waren direkt und ausschließlich an Verbraucher liefern⁴.

Aus Sicht der ECHA gilt die Informationspflicht zu SCIP - anders als REACH Art. 33 (1) - auch für bloße Importe, also auch, wenn keine Abgabe an Abnehmer innerhalb der EU erfolgt.⁵ Eine abschließende rechtliche Klärung dieser Rechtsauslegung der ECHA hat noch nicht stattgefunden.

Seit dem 28. Oktober 2020 können Einträge in die SCIP-Datenbank erfolgen.

Die Pflicht zur Information der ECHA besteht auch innerhalb von Firmenverbänden, sofern ein Eigentumsübergang des Erzeugnisses von einer Rechtsperson („legal entity“) zu einer anderen stattfindet. Im Unterschied zu vielen anderen Rechtstexten der EU, die sich auf das sogenannte „Erstmalige Inverkehrbringen“ eines Erzeugnisses beziehen, löst im Sinne der EU-AbfRRL Art. 9 (1) (i) und der REACH-Verordnung Art. 33 (1) jedes weitere Inverkehrbringen gemäß REACH Art. 3(12) erneut eine Informationspflicht aus.

Es ist bis dato ungeklärt, ob die Pflicht auf Lieferanten in der Europäischen Union (EU) beschränkt ist oder auf Lieferanten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR⁶) ausgeweitet wird. Für Firmen außerhalb der EU und des EWR besteht weder eine Pflicht zur Bereitstellung der Informationen an die ECHA noch eine Möglichkeit zum Eintrag in die Datenbank.

In Deutschland sind die Pflichten des Art. 9 der EU-AbfRRL im neuen § 16f Abs. 1 ChemG umgesetzt. Danach sind Lieferanten ab dem 5. Januar 2021 verpflichtet, die Informationen nach Art. 33 (1) der REACH-Verordnung auch der ECHA zur Verfügung zu stellen. Ferner enthält § 16f Abs. 2 eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, in der Details zur Umsetzung der Informationspflicht festgelegt werden können. Nach derzeitigem Kenntnisstand plant das zuständige Bundesumweltministerium (BMU) zunächst nicht, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und eine Rechtsverordnung zu erlassen.

⁴ ECHA, [Requirements for SCIP Notifications](#) Oktober 2020, S. 6

⁵ ECHA, [Q&A ID 1607](#) und [Q&A ID 1609](#)

⁶ EWR (Europäischer Wirtschaftsraum): EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein

Im deutschen Gesetzgebungsverfahren haben Bundestag und Bundesrat gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Bundesregierung folgende Änderungen bewirkt:

- **Verschiebung der nationalen Umsetzung vom Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in das ChemG.**

Da die Anforderungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie auf Anforderungen der REACH-Verordnung Bezug nehmen, ist es eine logische Konsequenz, dass die nationale Umsetzung im ChemG und nicht im Abfallrecht (KrWG) erfolgt.

- **Konkretisierung im neu geschaffenen § 16f Abs. 1 ChemG: „Wer als Lieferant [...] Erzeugnisse in Verkehr bringt, hat ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 [REACH] der Europäischen Chemikalienagentur nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG zur Verfügung zu stellen.“**

Die Verfasser dieses Dokuments hatten im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-AbfRRL gefordert, das deutsche Gesetz solle sich – wie auch die EU-Vorgaben – nicht auf die neue SCIP-Datenbank beziehen, sondern nur die Informationspflichten gemäß REACH und EU-AbfRRL festlegen. So müssten die Lieferanten die dort definierten Informationen zwar immer noch uneingeschränkt an die ECHA liefern, aber nicht noch weitergehende Pflichtfelder der ECHA-Datenbank ausfüllen. Auch spätere Änderungen an der SCIP-Datenbank fänden mit dieser Formulierung keinen unmittelbaren Eingang in deutsches Recht.

Die inhaltliche Umsetzung der EU-AbfRRL – insbesondere die Verbindung zur SCIP-Datenbank – erfolgt nach bisherigem Stand in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich. Zur Zeit der Abfassung dieses Dokuments haben sich 13 EU-Mitgliedstaaten für die Pflicht zur Nutzung der SCIP-Datenbank ausgesprochen, weitere fünf Staaten unterstützen die unmittelbare Eingabepflicht in SCIP nicht und acht Staaten haben sich noch nicht geäußert⁷. Da viele EU-Mitgliedstaaten die nationale Umsetzung noch nicht abgeschlossen haben, herrscht hier weiterhin Unsicherheit und vermutlich dauerhafte Uneinheitlichkeit, inklusive zur Frage, welches Recht der Mitgliedstaaten im transnationalen B2B-Einzelfall anzuwenden ist.

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/NIM/?uri=celex:32018L0851>

3. Die SCIP-Datenbank der ECHA zur Erfüllung der Informationspflichten



SCIP database overview

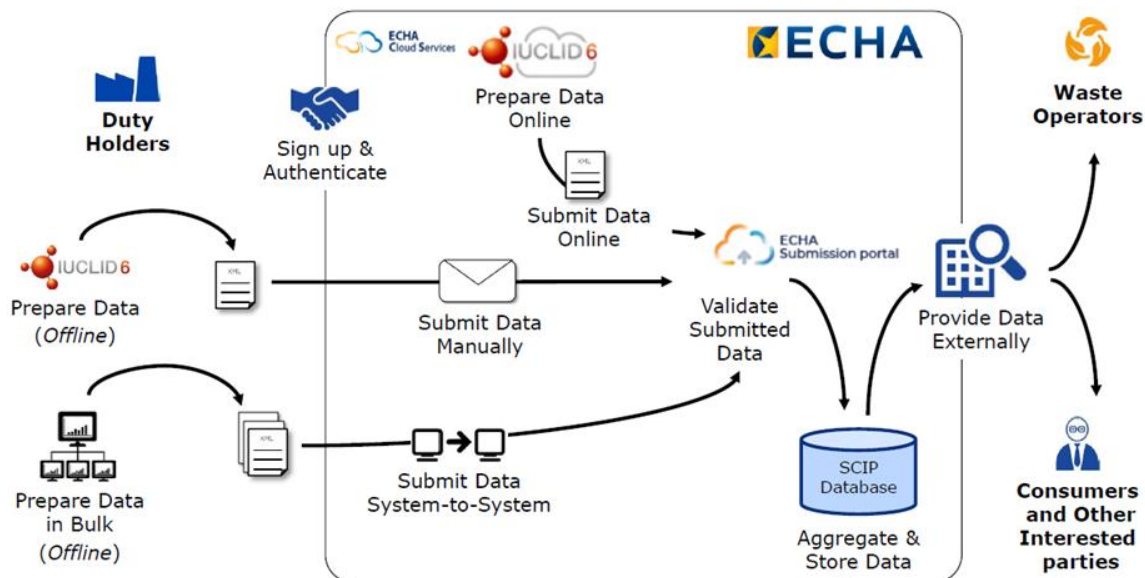


Bild 1: Übersicht SCIP-Datenbank (Quelle: ECHA Webinar: Introducing the SCIP Database Prototype, 20.03.2020)

Seit Februar 2020 stand ein Prototyp der SCIP-Datenbank zu Testzwecken zur Verfügung. Die Möglichkeit zur Dateneingabe außerhalb der Testumgebung besteht seit dem 28. Oktober 2020. Die Module zur Datenausgabe sollen ab Mitte 2021 bereitgestellt werden; nähere Informationen zur Datenausgabe sind noch nicht veröffentlicht.

Im Hinblick auf die für Unternehmen erforderliche Einstufung der Informationen nach der EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, Richtlinie (EU) 2016/943, sollen die in die Datenbank eingestellten Informationen den Status ‚öffentlich‘ haben. In öffentlich zugänglichen Ausgabemodulen sollen bestimmte Informationen über Erzeugnisse verborgen werden, um die Nachverfolgbarkeit in der Lieferkette zu unterbinden. Informationen dazu sind auf der SCIP-Homepage⁸ der ECHA zu finden.

Viele Produktgruppen sind von dieser Informationspflicht stark betroffen, da in sehr vielen Erzeugnissen SVHC enthalten sind. In der Elektro- und Elektronikindustrie, im Maschinenbau und in der Luft-/Raumfahrt führt z.B. das häufige Vorkommen von Blei in elektronischen Bauteilen von Geräten sowie in Automatenstählen, Aluminium- oder Kupferlegierungen zu einer erheblichen Betroffenheit.

⁸ ECHA, [Dissemination and confidentiality in the SCIP Database](#), Juli 2020

Die Datenbank baut auf der Verknüpfung von Lieferanten- und Erzeugnisdaten unter einer ‚SCIP Number‘ auf. Es wird zwischen zwei verschiedenen Strukturelementen unterschieden:

- **Article as Such:** Dies ist in der Nomenklatur der SCIP-Datenbank ein Erzeugnis, dem keine anderen ‚Articles as Such‘ oder ‚Complex Objects‘ untergeordnet sind, sondern lediglich REACH-Kandidatenstoffe („concern elements“).
- **Complex Object:** Dies ist in der Nomenklatur der SCIP-Datenbank ein Erzeugnis, das aus mehreren ‚Articles as Such‘ oder ‚Complex Objects‘ zusammengesetzt ist. ‚Complex Objects‘ können in der SCIP-Datenbank technisch keine SVHC direkt zugeordnet werden. SVHC in einem komplexen Erzeugnis können nur auf der Ebene der ‚Articles as Such‘ angegeben werden, die dem ‚Complex Object‘ zugeordnet sind.
- Wenn einem komplexen Erzeugnis SVHC direkt zugeordnet werden sollen, ermöglicht es die Datenbank jedoch, ein komplexes Erzeugnis als ‚Article as Such‘ zu behandeln. Sollte die firmeninterne Risikobewertung ergeben, dass für die sichere Verwendung die Stückliste heruntergebrochen werden muss, kann dies optional in mehreren Ebenen erfolgen. Beispiel: Wird einem ‚Complex Object‘ ein Erzeugnis mit einem SVHC zugefügt (z.B. SVHC-haltiger Verguss eines Baukastens), so muss dafür ein ‚Article as Such‘ in der Baumstruktur des komplexen Erzeugnisses angelegt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe eines vollständigen Pfades mit allen Zwischenebenen lässt sich aus Sicht der Verfasser dieses Dokumentes weder aus REACH Art. 33 (1) noch aus Art. 9 (1) (i) EU-AbfRRL ableiten, wird jedoch von der ECHA empfohlen.

Es können ausschließlich solche Erzeugnisse und deren Komponenten in die SCIP-Datenbank eingetragen werden, deren SVHC-Gehalt 0,1 % w/w überschreitet.

Mögliche Vereinfachungen der Anwendung der SCIP-Datenbank sind im nachfolgenden Text beschrieben. Bei komplexen Erzeugnissen können REACH-Kandidatenstoffe entweder der obersten Erzeugnisebene oder Untererzeugnissen zugeordnet werden. Es ist nicht möglich, einen REACH-Kandidatenstoff der obersten Erzeugnisebene zuzuordnen und einen weiteren einem Untererzeugnis.

Im Wesentlichen bestehen drei unterschiedliche **Möglichkeiten zur Dateneingabe, d.h. zur Meldung in die SCIP-Datenbank:**

- **System to System^{9,10}:** Daten werden mittels einer programmierten Schnittstelle aus dem Inhouse-IT-System des informationspflichtigen Lieferanten generiert und in die SCIP-Datenbank eingetragen. Die Definition der Schnittstelle wurde im August 2020 festgelegt.
- **IUCLID-Eintrag:** Die ECHA stellt eine kostenfreie Software zur manuellen Dateneingabe in die SCIP-Datenbank zur Verfügung. Diese Software kann als Cloud-Version (zur Online-Eingabe) oder Offline-Version (Desktop- oder Serverversion) von der ECHA geladen werden. Hierfür stellt die ECHA Datensätze für SVHC zur Verfügung, so dass diese nicht aufwendig manuell angelegt werden müssen. Diese stehen als Teil des ‚Candidate List Packages‘ auf der Internetseite der ECHA zum Download bereit¹¹.
- **Foreign User Concept:** Dritte, also andere Personen als der informationspflichtige Lieferant (z.B. Datendienstleister) nehmen in dessen Namen die Meldungen in SCIP vor. Hier trägt eine Person Informationen zu Erzeugnissen in die SCIP-Datenbank im Namen der informationspflichtigen Firma ein, ohne selbst rechtlich zu der Firma zu gehören. Diese Person handelt als bevollmächtigte Person im Namen der informationspflichtigen Firma und erhält gleichgestellte Rechte zu firmeninternen

⁹ IT User Group ECHA, [S2S \(17 June dedicated session\)](#), Folie 8 ff.

¹⁰ ECHA, [“System to System Submission for Industry”](#), August 2020

¹¹ ECHA, [Individual reference substance datasets](#), October 2020 (308 ref. substances) für IUCLID

Personen. Die Foreign-User-Rechte gelten für alle SCIP-Meldungen des Informationspflichtigen und sind nicht auf bestimmte Produkte eingrenzbare.

Vorbereitung zur SCIP-Meldung

Für die Meldung von Erzeugnissen in die SCIP-Datenbank ist vorab ein Firmen-Account bei der ECHA anzulegen. Dieser Account muss für diejenige Firma erfolgen, die Erzeugnisse mit SVHC an gewerbliche/industrielle Abnehmer liefert. Soll die SCIP-Meldung von einer anderen Firma im Namen des Lieferanten („Foreign User“) erfolgen, muss dieser „Foreign User“ ebenfalls einen ECHA-Account haben und im Account des Lieferanten hinterlegt sein. Der „Foreign User“ kann seinen Firmensitz außerhalb der EU haben.

Nach der Anlage des Lieferanten-Accounts kann der Eintrag in die Datenbank durch Eingabe der obligatorischen Eingabe-/Datenfelder erfolgen.

Eingabe-/Datenfelder der SCIP-Datenbank

Auf die wesentlichen Eingabe-/Datenfelder wird im Folgenden eingegangen:

SCIP element	SCIP information requirements	
Identifiers	Article name (Complex Object/ Article as Such, top level entity)	mandatory
	Primary article identifier (EAN, part no, ...)	mandatory
Characterisation	Article category (e.g. CN/TARIC codes & descriptions)	mandatory
	Production in European Union Option "no data"	required
Safe use	Safe use instruction(s) (SUI) Option "identification of CL substance is sufficient to allow safe use of the article..."	required
Complex object component(s)	Linked Article(s) as Such/ Complex Object component(s) of the top level entity.	Mandatory (only for complex objects)
Concern element(s)	Candidate List Substance	mandatory
	Concentration range Optional range "> 0,1 % and ≤ 100% w/w"	required
	Material category <u>or</u> Mixture category (EUPCS)	mandatory

Bild 2: Eingabefelder in die SCIP-Datenbank (ohne optionale Felder)

SCIP Element	Beschreibung
Identifizier	Der ‚Identifizier‘ ist die Bezeichnung des Erzeugnisses, zu dem in einem Unterfeld eine eindeutige Erzeugnisnummer hinzugefügt wird. Ferner können weitere Nummern hinzugefügt werden, sofern diese identische Einträge in den Pflichtfeldern ergeben würden. Auf Untererzeugnisebene kann auch auf eine ‚SCIP Number‘ referenziert werden. Auf diese Art können viele ähnliche Erzeugnisse in einer SCIP-Meldung zusammengeführt werden.
Characterisation	Im Feld ‚Article Category‘ ist die 10-stellige europäische Zollltarifnummer (z.B. TARIC-Code) für das jeweilige Erzeugnis/Untererzeugnis anzugeben. Dabei kann das Erzeugnis 8-stellig klassifiziert werden und mit zwei Nullen ergänzt werden, um auf den Familieneintrag zu spezifizieren. Im Feld ‚Production in European Union‘ besteht die Möglichkeit, die Angabe nicht zu spezifizieren (‚no data‘).
Safe Use	In diesem Feld sind Hinweise zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses anzugeben bzw. dass keine Information außer dem Namen des Kandidatenstoffs erforderlich ist.
Complex Object(s) Components	In diesem Feld wird auf andere ‚Complex Objects‘ oder ‚Articles as Such‘ verwiesen, aus denen das beschriebene Objekt erstellt wird. Achtung: Einem ‚Complex Object‘ kann kein ‚Concern Element‘ zugewiesen werden.
Concern Element(s)	In diese Felder werden die SVHC eingetragen, die in den jeweiligen ‚Articles as Such‘ enthalten sind. Ferner muss die ‚Material‘ oder ‚Mixture Category‘ des ‚Article as Such‘ angegeben werden. Die ‚Material‘ und ‚Mixture Category‘ müssen aus vorgegebenen Listen ausgewählt werden, die keinen Bezug zu einem Rechtstext aufweisen. Darüber hinaus ist der Konzentrationsbereich des SVHC anzugeben. Dabei besteht unter anderem die Möglichkeit ‚> 0,1 and ≤ 100 % (w/w)‘ als Bereich anzugeben. Schwierigkeiten werden bei Standardlegierungen entstehen, die Konzentrationen von z.B. 0-0,5 % (w/w) zulassen, da dieser Bereich nicht ausgewählt werden kann. Laut Interpretation der ECHA ist eine SVHC-Konzentration zu benennen, sofern diese 0,1 % (w/w) überschreitet.
Weitere Felder	Zusätzlich stehen weitere Felder zur Verfügung, die optional genutzt werden können. Es können auch Bilddateien eingefügt werden.

Bild 3: Erläuterungen zu den Eingabefeldern in die SCIP-Datenbank

Möglichkeiten zur Vereinfachung der Meldung in SCIP:

Referencing¹²

Unter ‚Referencing‘ wird die Zuordnung eines Untererzeugnisses (‚Article as Such‘ oder ‚Complex Object‘) zu einem ‚Complex Object‘ verstanden, wobei das Untererzeugnis nicht in der eigenen IUCLID-Instanz vorliegt, sondern lediglich durch seine ‚SCIP Number‘ im Datensatz des ‚Complex Objects‘ verlinkt wird. Dies ist vorwiegend der Fall bei zugekauften Erzeugnissen, für die vom Lieferanten die SCIP-Meldung vorgenommen wurde und die in komplexe Erzeugnisse eingebaut werden.

Simplified SCIP Notification (SSN)¹³

Die ‚Simplified SCIP Notification‘ ermöglicht die Einreichung eines oder mehrerer Datensätze, die zuvor von anderen erfolgreich in die SCIP-Datenbank eingetragen wurden, mithilfe der SCIP Numbers dieser Datensätze. Die Datensatzinhalte werden unverändert weitergegeben. Deswegen eignet sich die SSN insbesondere für Handelsware.

Hierarchie¹⁴

Unter Hierarchie wird die Tiefe der Stücklistenstruktur verstanden, mit der Erzeugnisebenen in der SCIP-Datenbank beschrieben werden. Die ECHA empfiehlt die Abbildung jedes Montageschrittes in dem Datenbankeintrag. Aus Sicht der Verfasser ist die Nennung eines Untererzeugnisses gemäß REACH Art. 33 (1) nur erforderlich, wenn dies für die sichere Verwendung des Erzeugnisses relevant ist.

Eine abschließende rechtliche Klärung dieser Frage ist bisher nicht erfolgt. Aus Sicht der ECHA könnte die Zuordnung von REACH-Kandidatenstoffen zu komplexen Objekten ausschließlich auf oberster Ebene nicht in Übereinstimmung mit den Anforderungen von REACH Art. 33 (1) sein.

Letztlich liegt es an der individuellen Risikobewertung der Unternehmen und an den ihnen vorliegenden Informationen, wie detailliert die Unternehmen die Stücklistenstruktur der von ihnen gelieferten Erzeugnisse abbilden. Die SCIP-Datenbank lässt technisch auch die Zuordnung eines SVHC auf oberster Erzeugnisebene zu, ohne eine einzige Unterebene zu nennen.

Grouping¹⁵

Unter ‚Grouping‘ wird der gemeinsame Eintrag von mehreren identischen oder quasi-identischen Erzeugnissen (z.B. O-Ringe aus gleichem Material mit verschiedenen Durchmessern/Dicken) in einer SCIP-Meldung bezeichnet. Voraussetzung zum Gruppieren ist, dass SVHC-haltige Erzeugnisse die sog. „Criteria of Sameness“ einhalten. Die ECHA fordert ‚Grouping‘, um so die Anzahl der SCIP-Meldungen zu reduzieren.

Beim ‚Grouping‘ von komplexen Erzeugnissen können Fälle auftreten, bei denen Erzeugnisse zusammen gemeldet werden, die nur teilweise die gemeldeten SVHC enthalten. Die ECHA spricht dann vom ‚**Representative Article Approach**‘. Aus Sicht der ECHA würde dieser und noch weitergehende Grouping-Ansätze nicht mit den Anforderungen des Art. 33 (1) der REACH-Verordnung übereinstimmen. Die Vorgehensweise sei jedoch bei sehr komplexen Erzeugnissen akzeptabel, wenn dies von den EU-Mitgliedstaaten so befürwortet werde bzw. mit den lokalen Marktüberwachungsbehörden abgestimmt sei ¹⁶.

¹² ECHA, [Tools to refer to SCIP data already submitted to ECHA](#), August 2020, S. 17

¹³ ECHA, [Tools to refer to SCIP data already submitted to ECHA](#), August 2020, S. 7

¹⁴ ECHA, [Requirements for SCIP Notifications](#), Oktober 2020, S. 46

¹⁵ ECHA, [Requirements for SCIP Notifications](#), Oktober 2020, S. 37

¹⁶ ECHA IT User Group [Representative Article Approach](#), Folie 69

Aktualisierung von Dossiers^{17,18}

Aktualisierungen von Dossiers sind möglich, wenn sich beispielsweise die REACH-Kandidatenstoffe in den Erzeugnissen ändern oder neue Stoffe in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen werden (aktuell zweimal jährlich). Eine einmal durchgeführte SCIP-Meldung in die Datenbank kann nicht mehr gelöscht werden, sondern kann nur mittels Aktualisierung angepasst werden. Gibt ein und dieselbe Rechtsperson zum gleichen ‚Primary Article Identifier‘ eine neue Meldung ab, so erkennt die Datenbank dies als Update des Datenbankeintrags (SCIP-Meldung). Ein aktualisierter SCIP-Datensatz (SCIP-Meldung) behält die gleiche ‚SCIP Number‘ wie das erste Dossier, es wird aber eine neue ‚Submission Number‘ vergeben.

4. Erfüllung der Informationspflichten ohne Nutzung der SCIP-Datenbank

Einige nationale Umsetzungen der EU-AbfRRL, wie z.B. § 16f ChemG in Deutschland, verlangen nicht ausdrücklich den Eintrag der erforderlichen Informationen in die SCIP-Datenbank. Es würde nach der aktuellen Gesetzeslage ausreichen, der ECHA Daten über Erzeugnisse mit den jeweiligen SVHC nach Art. 33 (1) der REACH Verordnung zu übermitteln. Dazu der Wortlaut der deutschen Umsetzung im § 16f ChemG:

§ 16f ChemG (NEU)

Informationspflicht der Lieferanten

(1) Wer als Lieferant im Sinne des Artikels 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in den Verkehr bringt, hat ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Chemikalienagentur nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse mit militärischer Zweckbestimmung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu bestimmen, auf welche Art und Weise und mit welchen Maßgaben die Verpflichtung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der auf Unionsebene entwickelten Vorgaben für die Datenbank zu erfüllen ist.

Der Begriff „zur Verfügung stellen“ umfasst aus Sicht der Verfasser nicht die Pflicht, die Daten in die Datenbank einzustellen. Informationspflichtige Lieferanten können die durch Art. 9 (1) (i) EU-AbfRRL geforderten Informationen demnach auch auf andere Weise an die ECHA übermitteln. Die Verfasser gehen jedoch auch davon aus, dass dies wahrscheinlich keine dauerhafte Lösung im Sinne der EU-AbfRRL sein wird. Zunächst jedoch ermöglicht die Formulierung solchen Unternehmen, die aus unterschiedlichen Gründen die Daten nicht in die SCIP-Datenbank einstellen können, die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem bereits zuvor genannten Passus der EU-AbfRRL. Offizielle Hinweise, wie z.B. deutsche Lieferanten außerhalb der SCIP-Datenbank Informationen nach REACH Art. 33 (1) rechtssicher an die ECHA übermitteln können, liegen bisher nicht vor.

Das ChemG sieht zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments keine Sanktionen (gemäß § 26 „Bußgeldvorschriften“ und § 27 „Strafvorschriften“) vor, die sich auf den neu eingeführten § 16f ChemG beziehen.

¹⁷ ECHA, [How to prepare and submit a SCIP notification](#), Oktober 2020, S. 79

¹⁸ ECHA, [Requirements for SCIP Notifications](#), Oktober 2020, S. 32

5. Empfehlungen zur Vorbereitung

Die neuen Anforderungen zur Informationsbereitstellung können eine große technische und organisatorische Herausforderung darstellen; dies gilt verstärkt im Falle des Eintrags der Informationen in die SCIP-Datenbank. Aus diesem Grund sollten sich Unternehmen auf die Informationsübermittlung und – im Falle einer Nutzung der SCIP-Datenbank – auf die Dateneingabe in die Datenbank vorbereiten. Dabei sind für die SCIP-Datenbank der erhöhte Umfang der Informationsanforderungen (mehr Informationen gefordert als nach Art. 33 (1) REACH) und der Prozess zum Erstellen der Dossiers (SCIP-Meldung im IUCLID-Format) zu berücksichtigen.

Es können beispielhaft folgende vorbereitende Maßnahmen ergriffen werden:

Allgemein

- Unternehmen mit Standorten in der gesamten EU müssen sich mit der nationalen Umsetzung der EU-AbfRRL im jeweiligen EU-Mitgliedstaat vertraut machen.
- Informieren Sie sich zu den Anforderungen gemäß § 16f ChemG (deutsche Umsetzung der Anforderung von Art. 9 (1) (i) aus der EU-AbfRRL).
- Sichten Sie Ihre Informationen gemäß REACH Art. 33 (1), insbesondere zu Erzeugnissen, die von Lieferanten außerhalb der EU/des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bezogen werden.
- Informieren Sie Ihre Fachabteilungen in der Beschaffung (Einkauf) und Vertrieb.
- Legen Sie die interne Verantwortung pro Standort/Rechtsperson („Legal entity“) fest.
- Prüfen Sie die Erweiterungsmöglichkeiten Ihres Inhouse-IT-Systems.
- Berücksichtigen Sie neben den Erzeugnissen auch die Verpackungen (diese sind im Sinne der REACH-Verordnung auch Erzeugnisse).
- Informieren Sie sich zu den aktuellen Anforderungen und Unterstützungsangeboten der ECHA unter <https://echa.europa.eu/de/scip> oder bei Ihrem nationalen Helpdesk (in Deutschland <https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/>).

Variante Informationsübermittlung ohne Nutzung der SCIP-Datenbank

- Geben Sie die Informationen gemäß Art. 33 (1) der REACH-Verordnung an die ECHA weiter.
- Informieren Sie sich, ob es Vorgaben zu Übermittlungswegen und -formaten außerhalb der SCIP-Datenbank durch Ihre zuständige Aufsichtsbehörde gibt.
- Bereiten Sie sich auf eine mögliche zukünftige Pflicht zur Einhaltung des Formats der SCIP-Datenbank vor.

Variante Informationsübermittlung unter Nutzung der SCIP-Datenbank

- Legen Sie einen Account für die ECHA Cloud Services für Ihr Unternehmen an.¹⁹
- Stimmen Sie sich mit Ihrer Ausfuhrabteilung ab, um eine einheitliche Angabe der Zolltarifnummer („Article Category“) sicherzustellen.
- Bei einer großen Anzahl an Daten, die in die SCIP-Datenbank übertragen werden sollen, ist eine Abstimmung mit Ihrer IT-Abteilung sinnvoll, um den Aufwand einer Schnittstelle zur SCIP-Datenbank abzuschätzen bzw. diese zu implementieren.
- Sind Meldungen in die SCIP-Datenbank nicht möglich, weil beispielsweise der Service nicht verfügbar ist, dokumentieren Sie diese Informationen.²⁰
- Archivieren Sie unternehmensintern eine Kopie der in die SCIP-Datenbank eingestellten Daten (über einen Export der eingereichten Daten im IUCLID-Format oder die Erstellung einer pdf-Datei, die über das Portal erzeugt wird). Diese Archivierung kann bei später festgestellten Inkonsistenzen in der Datenbank als Nachweis dienen.
- Bewerten Sie unterschiedliche Deklarationsstrategien in der SCIP-Datenbank und legen Sie eine Vorgehensweise fest in Bezug auf Hierarchie (Tiefe der Stücklistenstruktur), Grouping (Criteria of Sameness, Representative Article Approach), Referencing sowie Simplified SCIP Notification.
- Bereiten Sie sich auf Anfragen Ihrer Kunden zur Nennung der ‚SCIP Number‘ oder anderer Informationen für die SCIP Datenbank vor. Zur Weitergabe von Informationen über Art. 33 (1) hinaus gibt es keine gesetzliche Verpflichtung. Die praktische Umsetzung der Informationspflicht kann daher auch Abstimmungen im Kunden-Lieferanten-Verhältnis der betroffenen Unternehmen erfordern.
- Überprüfen Sie die Vereinbarungen/Verträge mit Ihren Lieferanten (besonders außerhalb der EU/EWR) im Hinblick auf die Verpflichtung zur Übermittlung der Informationen an die ECHA.
- Prüfen Sie die Vorteile vorhandener Materialdatenmanagementsysteme (oder Ihres In-house-IT-Systems) und die Möglichkeiten einer System-to-System-Übertragung aus Ihrem bestehenden System heraus.

Nützliche Links der ECHA

- [Informationen zur Abfallrahmenrichtlinie](#)
- [Requirements for SCIP notifications](#) (Oktober 2020)
- [SCIP-Datenbank](#)
- [Candidate List Package \(Oktober 2020\)](#)
- [SCIP-Support](#) (u.a. Anleitung „How to prepare and submit a SCIP notification?“)
- [Tools to prepare and submit SCIP notifications](#)
- [SCIP IT user group](#)
- [SCIP Q&As](#)
- [Flyer „Wissenswertes zur SCIP-Datenbank“](#)
- [ECHA Webinar „Introducing the SCIP database prototype“ vom 17. März 2020](#)
- [Safer Chemicals Conference 2020 vom 2. Juni 2020](#)
- [ECHA-Webinar am 19.11.2020 "Get ready to submit your SCIP notification"](#)

¹⁹ [ECHA Cloud Services](#)

²⁰ ECHA, [SCIP IT User Group 20. Oktober 2020](#), Folie 12 ff.

Herausgeber

BDLI Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V.

ATRIUM Friedrichstraße 60, 10117 Berlin, www.bdli.de
Kontakt: Thomas Belitz, Referent Luftfahrt, Ausrüstung und Werkstoffe
Fon: +49.30.206.140-40, Mail: belitz@bdli.de

Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10, 10117 Berlin-Mitte, www.bitkom.org
Kontakt: Melissa Kühn, Referentin Nachhaltigkeit
Fon: +49 30 27576-405, Mail: m.kuehn@bitkom.org

Handelsverband Deutschland – HDE e.V.

Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin, www.einzelhandel.de
Kontakt: Georg Grünhoff, Abteilung Produktsicherheits-, Datenschutz- und Verbraucherrecht
Fon: +49.30.726250-38, Mail: gruenhoff@hde.de

VDMA e.V.

Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt am Main, www.vdma.org
Kontakt: Svenja Heinrich, VDMA e.V. Technik, Umwelt und Nachhaltigkeit
Telefon +49.69.6603-1705, E-Mail svenja.heinrich@vdma.org

wdk Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V.

Zeppelinallee 69, 60487 Frankfurt am Main, www.wdk.de
Kontakt: Maren Köhler, Market & Environment
Fon: +49.69.7936-144, Mail: m.koehler@wdk.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle. e.V.

Wallstraße 58/59, 10179 Berlin, www.wvmetalle.de
Kontakt: Rainer Buchholz, Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz
Fon: +49.30.726207-120, Mail: Buchholz@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Französische Straße 8, 10117 Berlin, www.stahl-online.de
Kontakt: Gerhard Endemann, Nachhaltigkeit
Fon: +49.211 6707-456, Mail: gerhard.endemann@wvstahl.de

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Uerdinger Straße 58 – 62, 40474 Düsseldorf, www.wsm-net.de
Kontakt: Andre Koring, Umwelt und Arbeitsschutz
Fon: +49.211.957868-30, Mail: akoring@wsm-net.de

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, www.zvei.org
Kontakt: Kirsten Metz, Abteilung Umweltschutzpolitik
Fon: +49.69.6302-212, Mail: kirsten.metz@zvei.org

Anhang I

Übersicht Gesetzestexte

EU-AbfIRRL Art. 9 (1) und (2):	ChemG § 16f NEU	REACH Art. 33 (1)	Begriffsdefinitionen REACH Art. 3
<p>(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden. Die Maßnahmen zielen mindestens darauf ab,</p> <p>i) unbeschadet der harmonisierten Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene für die betreffenden Materialien und Produkte gelten, die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten zu fördern sowie sicherzustellen, dass der Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne von Artikel 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung zur Verfügung stellt;</p> <p>(2) Die Europäische Chemikalienagentur richtet bis zum 5. Januar 2020 eine Datenbank für die ihr im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe i zu übermittelnden Daten ein und pflegt sie. Die Europäische Chemikalienagentur gewährt den Abfallbehandlungseinrichtungen Zugang zu dieser Datenbank. Außerdem gewährt sie auf Anfrage auch Verbrauchern Zugang zu der Datenbank.</p>	<p>Informationspflicht der Lieferanten</p> <p>(1) Wer als Lieferant im Sinne des Artikels 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in den Verkehr bringt, hat ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Chemikalienagentur nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse mit militärischer Zweckbestimmung.</p>	<p>Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.</p>	<p>3. Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;</p> <p>4. Produzent eines Erzeugnisses: eine natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis in der Gemeinschaft produziert oder zusammensetzt;</p> <p>12. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen;</p> <p>33. Lieferant eines Erzeugnisses: Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, Händler oder anderer Akteur der Lieferkette, der das Erzeugnis in Verkehr bringt;</p> <p>35. Abnehmer eines Erzeugnisses: industrieller oder gewerblicher Anwender oder Händler, dem ein Erzeugnis geliefert wird; Verbraucher fallen nicht darunter;</p>

Anhang II

Memo: Informationspflicht für Stoffe in Erzeugnissen (REACH Art. 33 Absatz 1)²¹

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen Stoff der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Diese Vorgaben gelten für die Kommunikation gegenüber industriellen oder gewerblichen Abnehmern, der Endverbraucher ist auf dessen Anfrage innerhalb von 45 Tagen mit entsprechenden Informationen zu versorgen (vgl. Art. 33 Absatz 2).

Dazu hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) 2015²² festgestellt:

„Artikel 33 der REACH-Verordnung ist dahin auszulegen, dass für die Zwecke der Anwendung dieser Vorschrift der Lieferant eines Produkts, bei dem ein oder mehrere Erzeugnisse, aus denen es sich zusammensetzt, einen gem. Art. 59 I der Verordnung ermittelten besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) je Erzeugnis enthalten, den Abnehmer und, auf entsprechendes Ersuchen, den Verbraucher über das Vorhandensein dieses Stoffs zu informieren hat, indem er ihnen mindestens den Namen des betreffenden Stoffs angibt.“

Demnach besteht die Informationspflicht für ein Erzeugnis, sobald ein enthaltenes Teilerzeugnis, das den Kriterien von Art. 3 Nr. 3²³ entspricht, mindestens einen Kandidatenstoff oberhalb des Schwellenwertes von 0,1 Massenprozent enthält. Dies findet bei der Informationspflicht nach Art. 33 Anwendung.

Nach der Listung eines Stoffes auf der Kandidatenliste ist die Information industriellen oder gewerblichen Abnehmern **unaufgefordert** mitzuteilen (unabhängig vom Produktions- bzw. Importvolumen). Die Pflicht zur Information zu Kandidatenstoffen greift nur, insoweit der gesetzlich geforderte Grenzwert von 0,1 Massenprozent (w/w) im Erzeugnis überschritten ist. Die Informationspflicht erachtet der Gesetzgeber als Bringschuld²⁴ des Lieferanten gegenüber seinen Abnehmern und gilt für alle Glieder der Lieferkette. **Es besteht also eine aktive und unverzügliche Informationspflicht gegenüber dem gewerblichen/industriellen Abnehmer, ohne dass dieser eine entsprechende Anfrage an seine Zulieferer stellen muss.**

Das **Format** der Informationsweitergabe ist gesetzlich nicht festgelegt. Es ist sicherzustellen, dass die entsprechende Information in der Lieferkette weitergegeben wird. Im Falle einer Bereitstellung der Information im Internet sollte daher auch eine aktive Information an den Abnehmer²⁵ gegeben werden. Es bestehen keine rückwirkenden Pflichten für bereits vor dem Stichtag der Kandidatenlistung gelieferte Erzeugnisse.

Bei **importierten Erzeugnissen** aus einem Drittstaat (Nicht-EWR-Staat) ist zu beachten, dass der Importeur von Erzeugnissen die Informationsweitergabe nach REACH Art. 33 sicherzustellen hat. Produzenten aus Drittstaaten haben selbst keine Bringschuld, da sie nicht unter die REACH-Verordnung fallen. In diesem Fall ist es ratsam, eine bilaterale Lösung zu finden.

²¹ Quelle: Anforderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2008 (REACH-Verordnung) für Stoffe der Kandidatenliste am Beispiel von Blei-Metall, ZVEI, April 2020

²² EuGH-Urteil - Rechtssache C-106/14 vom 10.09.2015

²³ Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt

²⁴ Die Bringschuld bedeutet nicht, dass diese auch für Erzeugnisse bestünde, die keine Kandidatenstoffe enthalten (im Sinne einer „selbstständigen Negativmeldung“ des Lieferanten).

²⁵ [Deutscher REACH-CLP-Biozid-Helpdesk](#), Helpdesk-Nr. 0457 „Reicht es zur Erfüllung der Informationspflicht gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung einen allgemeinen Link zur eigenen Homepage bereitzustellen?“